

BFH: Anwendung der 1%-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung

Die unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu dessen Privatnutzung führt auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich nicht privat nutzt. Eine Widerlegung der angenommenen Privatnutzung durch den Steuerpflichtigen ist zukünftig nicht mehr möglich (Änderung der Rechtsprechung).

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, stellte ihrem Geschäftsführer für die Streitjahre 1998 bis 2001 einen Pkw zur Verfügung, der auch für Privatfahrten genutzt werden durften. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin lediglich eine Kostenpauschale für die private Nutzung an, da eine solche nicht stattgefunden habe. Im Anschluss an eine Lohnsteuer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Nutzungsvorteil nach der 1%-Regelung zu versteuern sei. Dieser Auffassung folgte auch das Finanzgericht.

Entscheidung

Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt.

Die unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung eines Dienstwagens auch für die private Nutzung führt zu einem als Lohnzufluss (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) zu erfassenden steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist um den Betrag bereichert, den er sich durch die Nutzung des Pkws spart oder für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es für die Bereicherung nicht an. Denn selbst wenn der Pkw privat nicht genutzt werden sollte, spart der Arbeitnehmer sich wenigstens die (nutzungsunabhängigen) Kosten, die er für das Vorhalten eines betriebsbereiten Kfz verausgaben müsste.

Der geldwerte Vorteil fließt dem Arbeitnehmer schon mit der Inbesitznahme des Pkw und nicht erst mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu. Damit kommt es auf eine Entkräftigung des Anscheinsbeweises, dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden, durch einen Gegenbeweis nicht an.

Der Vorteil aus der Nutzungsüberlassung ist nach der 1%-Regelung zu bewerten. Mit dem Betrag, der nach der 1%-Regelung als Einnahme anzusetzen ist, sollen sämtliche geldwerten Vorteile die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des Dienstwagens ergeben – unabhängig von Nutzungsart und -umfang – pauschal abgegolten werden. Diese Typisierung hat der BFH wiederholt als verfassungsgemäß erachtet. Da im Streitfall ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt worden war, kam eine andere Entscheidung nicht in Betracht.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG
Streitjahre 1998 bis 2001

Vorinstanz

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 25.06.2009, 11 K 72/08, EFG 2010, S. 1185

Fundstelle

BFH, Urteil vom 21.03.2013, [VI R 31/10](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.